



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
Landtags Schleswig-Holstein
Herrn MdL Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3840

Kiel, 13. März 2012

Geszentwurf über den Vollzug der Therapie-Unterbringung in Schleswig-Holstein - Therapie-Unterbringungs-Vollzugs-Gesetz / ThUVollzG-E) - LTDrs. 17/2191

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zufällig erfuhr ich heute Nachmittag, dass am nächsten Tag, also am 14.03., die abschließende Behandlung des im Betreff genannten Gesetzes im Innen- und Rechtsausschuss erfolgen soll. In dem Entwurf ist eine Vielzahl datenschutzrelevanter Regelungen enthalten. Bisher war es üblich, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) an datenschutzrelevanten Geszentwürfen beteiligt wird. Weshalb dies hier nicht geschehen ist, ist mir nicht bekannt. Kein Grund dürfte sein, dass die in diesem Geszentwurf vorgesehene Datenverarbeitung nur eine geringe persönlichkeitsrechtliche Sensibilität aufweist.

Ich erlaube mir, Ihnen eine in Eile verfasste Stellungnahme zu dem Entwurf zukommen zu lassen.

Der ThUVollzG-E enthält datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen insbesondere in den §§ 13 ff. und 27 ff. Für die Verarbeitung der Daten wird in § 27 Abs. 1 ThUVollzG-E auf das Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) verwiesen, soweit abweichende Regelungen nicht im ThUVollzG enthalten sind.

Generalbefugnis, § 13 ThUVollzG-E

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Informations- und Besuchsrechte sowie den persönlichen Besitz richtet sich nach § 13 ThUVollzG-E. Dabei sollen Beschränkungen dieser Rechte nur zulässig sein, wenn ohne diese negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Untergebrachten, das Ziel der Unterbringung oder die Sicherheit der Anstalt zu befürchten wären oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Diese Anordnung darf nur vom Einrichtungsleiter bzw. von der Einrichtungsleiterin getroffen werden (§ 13 Abs. 1 S. 1 ThUVollzG-E). Fraglich ist, welchen Anwendungsbe- reich die letzte Alternative („Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung“) gegen-

über der Sicherheit der Einrichtung hat. § 18 Abs 1 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) sieht eine solche Alternative nicht vor. Auf sie kann und sollte vollständig verzichtet werden.

Weitere Schwierigkeiten ergeben die Begriffe „Verdacht“ in Abs. 2, der nicht hinreichend konkretisiert ist, sowie in Abs. 1 der Begriff der „Informationsrechte“. Zwar ergibt der Verweis aus § 13 Abs. 3 ThUVollzG-E, dass hierbei wohl die in § 17 Abs. 1 ThUVollzG genannten Rechte gemeint sein können. Diese Norm ist aber mit dem abweichenden Begriff der „Informationsfreiheit“ betitelt und stellt keinen direkten Bezug zu dem Begriff „Informationsrechte“ her. Um Gesetzesklarheit zu schaffen, sollte hinsichtlich der Begriffe Einheitlichkeit hergestellt werden.

Eine § 23 PsychKG entsprechende Regelung, wonach alle Einschränkungen bezüglich der benannten Rechte zu dokumentieren und samt Stellungnahme des untergebrachten Menschen zu dessen Akte zu nehmen sind, ist im ThUVollzG-E nicht vorgesehen. Diese Dokumentationspflicht der Einrichtung würde die Durchsetzung der Rechte des Untergebrachten fördern.

Schriftwechsel, § 14 ThUVollzG-E

Einzelheiten regeln nach § 13 Abs. 3 ThUVollzG-E die §§ 14 ff. ThUVollzG-E. § 14 Abs. 3 ThUVollzG-E garantiert enumerativ einen unbeschränkten Schriftwechsel mit den benannten Personen und Institutionen. Hierbei ist, anders als in der Parallelvorschrift des § 10 MaßregelVollzG, die Person des Betreuers des Untergebrachten nicht erwähnt. Dieser kann zwar als gesetzlicher Vertreter qualifiziert werden, sollte aber aus Klarstellungsgründen – auch wegen des von anderen Gesetzen abweichenden Wortlauts – explizit genannt werden. Weiterhin fehlt es an der Nennung des Datenschutzbeauftragten des Bundes (vgl. die Parallelnorm § 29 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz – StVollzG). § 10 MaßregelVollzG sieht weiterhin nicht beschränkte Gespräche mit konsularischen bzw. diplomatischen Vertretern des Heimatlandes vor. Diese sind jeweils in den Katalog aufzunehmen.

Telefongespräche und Besuch, §§ 16, 18 ThUVollzG-E

§ 16 regelt die Möglichkeit der Überwachung von Telefongesprächen der oder des Untergebrachten. Durch die vollständige Überwachung von Gesprächen, insbesondere mit engen Angehörigen, kann der innerste Kern der Intimsphäre des Untergebrachten verletzt werden. Ein Vergleich mit § 50 Abs. 1 S. 4 Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG) zeigt, dass im Bereich des JStVollzG zumindest bei Besuchen den Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, auch nicht überwachte Gespräche mit Verwandten und engen Vertrauten zu führen. Diese Möglichkeit sollte aber auch bei Telefongesprächen in besonderen Fällen gewährt werden, etwa wenn ein Besuch des Gesprächspartners (z. B. wegen dessen Krankheit) nicht möglich ist.

Im Rahmen des Besuchsrechts werden nicht überwachte Gespräche mit bestimmten Personen vorgesehen. Hierzu gehören weder Verwandte noch enge Vertraute. Um die Privatsphäre des Untergebrachten zu schützen, sollten solche Besuche auch für diese Personen möglich sein, sofern eine negative Auswirkung auf den Untergebrachten nicht zu erwarten ist. So wie in § 14 ThUVollzG-E ist auch in § 18 Abs. 4 ThUVollzG der Betreuer des Untergebrachten nicht benannt; er ist zumindest aus Klarstellungsgründen aufzunehmen.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 20 ThUVollzG-E

Gemäß § 5a Abs. 4 MaßregelVollzG sind Verfahrensvorschriften hinsichtlich der erkennungsdienstlichen Maßnahmen von der Aufsichtsbehörde (grds. die oberste Landesgesundheitsbehörde, vgl. § 3 Abs. 1c S. 2 MaßregelVollzG) zu genehmigen. Eine solche Norm findet sich im ThUVollzG-E nicht. Diese sollte ggf. aufgrund der datenschutzrechtlichen Sensibilität der erhobenen Daten aufgenommen werden.

Datenverarbeitung, § 27 ThUVollzG-E

Soweit das ThUVollzG keine abweichenden Regelungen trifft, ist gem. § 27 Abs. 1 ThUVollzG-E das LDSG anzuwenden. Dies stellt eine Gesamtverweisung dar, durch die Falschverweise bei Änderung des LDSG vermieden werden. Hierdurch wird jedoch eine genaue Benennung der tatsächlich relevanten Regelungen des LDSG nicht vorgenommen, so dass es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Übersichtlichkeit kommen kann, welche Normen konkret anzuwenden sind.

Präzisierende Regelungen, z. B. zur Speicherung, enthält der ThUVollzG-E nicht. Insbesondere fehlt eine Regelung für besonders schutzwürdige Daten, also solche, die einer spezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, so wie dies in den §§ 28, 30 PsychKG geregelt ist. Vergleichbar ist auch § 182 StVollzG (vgl. hierzu auch 4.) der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein vom 1.3.2012).

Auskunft und Akteneinsicht, § 29 ThUVollzG-E

Das Auskunftsrecht gem. § 29 Abs. 1 ThUVollzG ist auf gesetzliche Vertreter und dem Untergebrachten beigeordnete Rechtsanwälte begrenzt. Es ist u. E. nicht sinnvoll und rechtlich nicht begründbar, eine Ausübung des Auskunftsrechts durch andere Bevollmächtigte auszuschließen.

Kritisch zu bewerten sind die Einschränkungsmöglichkeiten, die in § 29 Abs. 1 u. 2 ThUVollzG-E vorgesehen sind. Ist eine Beschränkung im Falle einer wesentlichen Gefährdung der Verwirklichung der Ziele des Vollzugs noch nachvollziehbar, so ist die Beschränkung auf eine mündliche Auskunft ohne Akteneinsicht nicht verhältnismäßig.

Die Beschränkung der Akteneinsicht auf den Fall der Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist absolut unangemessen. Es ist keine Interessenabwägung vorgesehen. Dies dürfte eine verfassungswidrige Beschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darstellen. Zugleich ist fraglich, ob diese Beschränkung aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, da durch die Verweigerung von Akteneinsicht therapeutische Vertrauensverhältnisse beeinträchtigt werden können. Es ist völlig unklar, nach welchen Kriterien die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zu beurteilen sind. Stattdessen sollte wie in § 95 Abs. 8 JStVollzG Akteneinsicht bei jedem (nicht rechtsmissbräuchlichen) Verlangen gewährt werden. Ebenfalls begrüßenswert wäre es, wenn eine Parallelnorm zu § 95 Abs. 6 JStVollzG geschaffen würde, wonach jede Beschränkung des Auskunftsrechts dem Datenschutzbeauftragten des Landes mitzuteilen ist. Hierdurch könnte eine angemessene Kontrolle der Eingriffe in die Informationsfreiheit erreicht werden.

Videoüberwachung

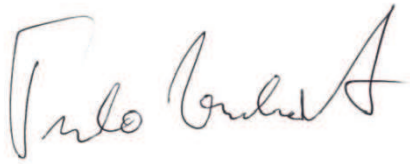
Regelungen zu einer Videoüberwachung der Einrichtung sind im ThUVollzG-E nicht enthalten. Es fehlt somit an einer Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen, wie sie etwa § 67 JStVollzG vorsieht. Gemäß der geplanten Rechtslage wäre jegliche Videoüberwachung rechtswidrig.

Ergebnis

Das datenschutzrechtliche Konzept des Gesetzesentwurfes für das ThUVollzG ist nicht umfassend erarbeitet. Der Entwurf enthält nur fragmentarische Regelungen. Auch wenn mit der Gesamtverweisung auf das LDSG in vielen Fällen bestehenden Lücken ausgefüllt werden können, so ist dies nicht in allen Bereichen der Fall. Dies wird zwangsläufig zu Anwendungsproblemen führen, was letztlich auf Kosten der Unterbrachten ginge. In einem Bereich, in dem aufgrund des Therapie-zweckes der Unterbringung besonders empfindliche Daten erhoben und gespeichert werden, müs-sen zumindest in den datenschutzrechtlich relevanten Sonderfällen bereichsspezifische Regelun-gen getroffen werden.

Für eine mündliche Erläuterung meiner Hinweise stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Weichert'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Dr. Thilo Weichert